

C. Die besonderen Einkommensteuern und die Miet- und Wohnungssteuern.

I. Die Einkommensteuern.

Das Kommunalabgabengesetz sieht als Ausnahme von dem im übrigen streng vorgeschriebenen Anschluß an die Staatseinkommensteuer die Möglichkeit der Einführung oder Beibehaltung besonderer Gemeindeeinkommensteuern vor. Es sagt hierüber im § 37: »Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf. Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.« Der zweite Absatz dieser Bestimmung will es ermöglichen, »steuerlichen Verhältnissen, die hergebracht und schwierig gestaltet sind, im Interesse der beteiligten Gemeinden ausnahmsweise auch dann Rechnung zu tragen, wenn die hergebrachte Regelung den Grundsätzen des Entwurfs nicht entspricht«¹⁾.

Man wollte hierbei aber nur einen Fall, in dem solche Verhältnisse gegeben waren, berücksichtigen, den der Stadt Altona. Bereits die Entwürfe eines Gesetzes über die Aufbringung der Gemeindeabgaben von 1877/78 und 1879 hatten eine ähnliche Ausnahmebestimmung aufnehmen müssen, um der Eigenart Altonas gerecht zu werden. Ursache dieser eigentümlichen Verhältnisse,

¹⁾ Begründung zu § 30 d. Entwurfs des K A G., a. a. O.